

RS Vwgh 2004/2/23 2000/10/0173

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2004

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52;

NatSchG OÖ 1995 §3 Z2;

NatSchG OÖ 1995 §7 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/10/0162 E 15. November 1999 RS 1

Stammrechtssatz

Um beurteilen zu können, ob durch eine bestimmte Maßnahme eine maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes iSd § 3 Z 2 OÖ NatSchG 1995 herbeigeführt worden ist, bedarf es - sofern eine solche Veränderung nicht auf der Hand liegt - einer Beschreibung des Landschaftsbildes, wie es vor und nach Ausführung der betreffenden Maßnahme bestanden hat. Hierbei sind all jene Elemente und Faktoren zu beschreiben, die dem jeweiligen Landschaftsbild ihr Gepräge geben. Erst durch den Vergleich der (unterschiedlichen) Landschaftsbilder eröffnet sich die Möglichkeit einer sachverhältnismäßig gesicherten Aussage darüber, ob eine unter dem Gesichtspunkt des Landschaftsschutzes maßgebende Veränderung des Landschaftsbildes eingetreten ist (Hinweis E 9.3.1998, 95/10/0107).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2000100173.X01

Im RIS seit

01.04.2004

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at